

# Garten kündigen und zurückgeben

Bitte informieren Sie den Vorstand frühzeitig, wenn Sie Ihren Garten abgeben möchten. So können Kündigung, Wertermittlung und Übergabe gemeinsam vorbereitet werden.

## 1. Pachtvertrag und Mitgliedschaft beenden

Bei Abgabe des Gartens sind sowohl der Pachtvertrag als auch die Vereinsmitgliedschaft zu beenden. Nutzen Sie hierfür das bereitgestellte Kündigungsformular. Für die Pachtkündigung gelten die im Vertrag vereinbarten Fristen und Termine. Alle im Pachtvertrag genannten Pächter müssen unterschreiben. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft zum Pachtvertragsende wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Der Vereinsaustritt erfolgt nach § 7 Absatz 2 der Satzung vom 13.05.2023 schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten. Jedes Mitglied erklärt seinen Austritt selbst. Entscheidend ist der rechtzeitige, nachweisbare Eingang beim Vorstand. Lassen Sie sich den Eingang und die jeweiligen Beendigungstermine bestätigen.

## 2. Wertermittlung durchführen lassen

Die Anmeldetermine für Wertermittlungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang. Die Besichtigungstermine vereinbart der Vorstand anschließend mit den Wertermittlern. Die Wertermittlung erfolgt durch zugelassene Wertermittler des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. Im Regelfall nehmen der abgebende Pächter, zwei Wertermittler und mindestens ein Vorstandsvertreter teil.

Bringen Sie folgende Unterlagen mit, soweit vorhanden:

letztes Wertermittlungsprotokoll, Pacht- bzw. Nutzungsvertrag, Baugenehmigungen und Abnahmeprotokoll der Elektroanlage. Elektroanlagen werden durch die Wertermittler nicht begutachtet.

| Leistung                                 | Kosten         |
|------------------------------------------|----------------|
| Wertermittlung ohne Entsorgungsprotokoll | 50 €           |
| Wertermittlung mit Entsorgungsprotokoll  | insgesamt 60 € |

Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Die Zahlung erfolgt bar beim Wertermittlungstermin. Ob ein Entsorgungsprotokoll erforderlich ist, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

**Der ermittelte Wert bildet die Obergrenze des Kaufpreises für das bewertete Eigentum. Ein Anspruch auf einen Käufer oder auf Auszahlung dieses Betrags besteht nicht.**

Der abgebende Pächter hat die im Wertermittlungsprotokoll festgestellten Mängel zu beseitigen und die aufgeführten Auflagen innerhalb der vereinbarten Fristen, spätestens jedoch bis zur Übergabe der Parzelle, zu erfüllen. Dazu gehört auch die Entfernung unzulässiger Anpflanzungen und baulicher Anlagen. Vor der Übergabe prüft der Vorstand, ob alle Mängel beseitigt und Auflagen erfüllt sind.

## 3. Folgepächter und Eigentumsübertragung abstimmen

Sofern Interessenten auf der Warteliste stehen, berücksichtigt der Vorstand diese bei der Suche nach einem Folgepächter. Sie können ebenfalls einen Interessenten vorschlagen. In einem Gespräch informiert der Vorstand über die Vereins- und Gartenordnung, Kosten und Gebühren

sowie Rechte und Pflichten. Anschließend entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein und die Verpachtung.

Mit Zustimmung des Vereins kann das Pachtverhältnis durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag früher beendet werden. Die Vereinsmitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen zum selben Termin beendet werden. Dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Der Kaufvertrag über zulässige Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen wird zwischen dem bisherigen und dem neuen Pächter geschlossen. Holen Sie vor der Eigentumsübertragung die Zustimmung des Vereins ein. Ein Musterkaufvertrag steht zur Verfügung.

Überlassen Sie die Parzelle erst nach Abstimmung mit dem Vorstand und Abschluss des neuen Pachtvertrags dem Folgepächter.

#### **4. Rückgabe ohne Folgepächter klären**

Ist zum Pachtende kein Folgepächter vorhanden, stimmen Sie die Rückgabe frühzeitig mit dem Vorstand ab. Es gelten die Rückgabepflichten Ihres Pachtvertrags. Baulichkeiten und Anpflanzungen dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung verbleiben. Eine unentgeltliche Übernahme durch den Verein bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Der Verein kann im Einzelfall einen befristeten Nutzungsvertrag anbieten; ein Anspruch darauf besteht nicht. Dieser regelt den vorübergehenden Verbleib zulässigen Eigentums sowie Laufzeit, Nutzungsentgelt, Pflege, Verkehrssicherung und die Beräumung nach Vertragsende. Eine weitere kleingärtnerische Nutzung ist damit nicht gestattet.

#### **5. Übergabe dokumentieren**

Vereinbaren Sie einen Übergabetermin mit dem Vorstand. Lesen Sie die Zählerstände gemeinsam ab und bestätigen Sie diese im Übergabeprotokoll. Klären Sie außerdem die Schlüsselübergabe, offene Abrechnungen und nicht geleistete Gemeinschaftsstunden.